



# HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.07.2020**

### Gebetsruf

und

### Antwort

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der Corona-Pandemie erhielten verschiedene Moscheengemeinden eine – zunächst befristete – Erlaubnis, per Lautsprecher zum Gebet zu rufen. In einigen Städten wird der Gebetsruf bereits seit Jahrzehnten praktiziert und ist immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Grundsätzlich steht der Gebetsruf unter dem Schutz der freien Religionsausübung, der jedoch unter Abwägung anderer Grundrechte eingeschränkt werden kann. Die befristeten Genehmigungen für einen Gebetsruf haben in den sozialen Netzwerken zu zahlreichen zustimmenden Kommentaren geführt. Nach Auffassung der Ethnologin Prof. Dr. Susanne S. (Universität Frankfurt) zeigen diese Kommentare, dass viele Muslime den Gebetsruf als Triumph eines „starken Islam“ über ein „schwaches Christentum“ feierten. Der Gebetsruf ist das verbale Bekenntnis, „dass der Islam die einzig wahre Religion ist“. Die Wissenschaftlerin sieht einen gefährlich starken Einfluss der türkischen Regierung, die eine Islamisierung anderer Länder anstrebt. Sie hält eine dauerhafte Genehmigung des Gebetsrufs daher für problematisch („Spiegel“ 30/2020).

Seit langem streben viele Islamverbände – z.B. DITIB, ZMD – eine generelle Erlaubnis von lautsprecherverstärkten Gebetsrufen in Deutschland an, was jedoch häufig auf erheblichen Widerstand stößt. Bislang ist die Erlaubnis des Gebetsrufs eine Einzelfallentscheidung, da es weder eine einheitliche gesetzliche Regelung noch eine gerichtliche Grundsatzentscheidung gibt. Ob und unter welchen Bedingungen der Ruf erlaubt wird, ist eine komplexe Abwägungsfrage. Bezüglich des Läutens von Kirchenglocken gibt es bereits eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen, die jedoch auf den Gebetsruf nicht übertragbar sind, da dieser – im Gegensatz zum Glockengeläut – eine konkrete Glaubensbotschaft enthält. Insoweit wird durch den Gebetsruf die negative Religionsfreiheit erheblich beeinträchtigt. Ein generelles gesetzliches Verbot des Gebetsrufs erscheint daher grundsätzlich möglich. Dies gilt insbesondere für die lautsprecherverstärkte Form des Gebetsrufs, die sich aus den religiösen Vorschriften nicht herleiten lässt und für die somit auch kaum der grundgesetzlich garantierte Schutz der freien Religionsausübung beansprucht werden kann.

#### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Um in Zeiten der Pandemie zumindest ein hörbares Zeichen der Präsenz und der Zuversicht auszusenden, haben vielerorts die christlichen Kirchen abends die Glocken geläutet. Einen ähnlichen Ansatz verfolgten auch viele Moscheegemeinden. Sie stellten mit Blick auf den inzwischen beendeten Fastenmonat Ramadan in einigen Kommunen den Antrag, den muslimischen Gebetsaufruf erstmals überhaupt in die Öffentlichkeit übertragen zu dürfen, um ihren Gläubigen ebenfalls ein akustisches „Lebenszeichen“ senden zu können.

Nach geltender Rechtslage wird der Gebetsruf des Muezzin – ebenso wie das liturgische Glockengeläut christlicher Kirchen – grundsätzlich zum einen von Art. 4 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 48 Abs. 1 Verfassung des Landes Hessen (freie Religionsausübung) sowie zum anderen von Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung (religionsgemeinschaftliches Selbstbestimmungsrecht) geschützt. Diese Rechte gelten allerdings nicht schrankenlos; so setzt z.B. das Immissionschutzrecht im Interesse anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang (insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit Dritter) sowohl der Religionsfreiheit als auch dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften Grenzen. Die negative Glaubensfreiheit schützt nicht davor, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen, religiösen Symbolen etc. „verschont“ zu bleiben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen hessischen Kommunen wurde in der Vergangenheit die Genehmigung für einen Gebetsruf erteilt?
- Frage 2. In wie vielen hessischen Kommunen wurde im Zuge der Corona-Pandemie eine befristete Genehmigung für einen Gebetsruf erteilt?

Frage 3. Unter welchen Auflagen wurden die unter 1. und 2. aufgeführten Genehmigungen erteilt?

Frage 4. In wie vielen Fällen wurde gegen die unter 1. und 2. aufgeführte Genehmigung Klage erhoben und – falls zutreffend – mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den muslimischen Gebetsruf, mit oder ohne Lautsprecher, bedarf es keiner (immissionschutzrechtlichen) Genehmigung. Bei den für den Gebetsruf verwendeten Lautsprecheranlagen handelt es sich typischerweise um nicht genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne von § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); hieraus ergibt sich zugleich der Maßstab für die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit. Bei diesen Anlagen ist sicher zu stellen, dass :

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Darüber hinaus bestehen keine Genehmigungserfordernisse.

Genehmigungen im eigentlichen Sinne wurden daher nicht erteilt. Auf Antrag von Moscheegemeinden haben die Kommunen im konkreten Einzelfall die Immissionssituation beurteilt und Zeiten und Lautstärke des Gebetsrufs mit den Moscheegemeinden abgesprochen. Belastbare Informationen bzw. eine Übersicht, in welchen Kommunen Anfragen gestellt wurden, liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, den Gebetsruf durch Gesetz zu beschränken oder grundsätzlich zu untersagen?

Frage 6. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, den lautsprecherverstärkten Gebetsruf durch Gesetz zu untersagen?

Die Fragen 5 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit nein beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird verwiesen.

Frage 7. Gibt es Überlegungen der Landesregierung den Gebetsruf – oder zumindest die lautsprecherverstärkte Form – durch Gesetz zu beschränken oder zu untersagen?

Die bisherige Praxis der Beurteilung der Immissionen durch die Kommunen hat sich bewährt. Wichtig ist hierbei die Kenntnis der örtlichen Situation. Für Überlegungen hinsichtlich weiterer gesetzlicher Regelungen besteht daher derzeit keine Veranlassung.

Wiesbaden, 26. August 2020

**Priska Hinz**